

An die Chefpapothekerinnen und Chefpapotheker
der Schweizer Spitalapotheken

09.10.2017

**Nachtrag und Korrektur zum Schreiben vom 31.05.2017:
Änderungen KVV und KLV, Art.71 a/b/c/d sowie Kommentar des BAG vom 1. Februar 2017**

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Umsetzung der neuen Verordnung verursacht Diskussionen, und einige Versicherer und Pharmafirmen können die Umstellungen nicht so schnell vollziehen wie wir uns das wünschen.

Eine juristische Anfrage des Kantonsspitals Luzern beim BAG hat zudem ergeben, dass Gutsprachen mit Nutzenwert C und D nicht analog den Gutsprachen mit Nutzenwert A und B gemäss Art. 71 a-d KVV umgesetzt werden können. Für diese C- und D-Fälle werden weiterhin Gratismedikamente eingesetzt und es gibt keinen gesetzlich vorgeschriebenen Abrechnungs- bzw. Rückerstattungsweg analog den Fällen mit Nutzenwert A und B. Entsprechende Modelle zur Bewertung des therapeutischen Nutzens wurden 2013 in der Schweizerischen Ärztezeitung ([SÄZ 2013;94:9](#)) und auf folgender Seite <http://www.vertrauensaeerzte.ch/expertcom/71kvv/updjan17/> beschrieben.

In Fällen mit Nutzenwert C und D müssen wir somit akzeptieren, dass Gratismedikamente von den Firmen zur Verfügung gestellt werden und keine Verrechnung erfolgen kann. Die Spitäler müssen diesen administrativ aufwendigen Weg verbunden mit einem höheren Medikamentenfehlerrisiko damit weiterhin umsetzen.

Eine Delegation der GSASA Arbeitsgruppe Ökonomie ist daran, mit Vertretern der Pharmaindustrie ein gemeinsames Konzept für den Prozess mit Gratismedikamenten zu erarbeiten.

Ferner plant das BAG im November / Dezember einen Erfahrungsaustausch zur Umsetzung von Art. 71 mit allen Stakeholdern. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Freundliche Grüsse



Dr. Herbert Plagge
Leiter Ressort Ökonomie & Versorgung



Dr. Richard Egger, KSA
Chefpapotheker Kantonsspital Aarau